

Aufgrund der §§ 5,51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBL I S. 66). zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1993 (GVBL I S. 533) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 20. Mai 1992 (GVBL I S. 170) hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 4. Dezember 1992 (Änderung der Satzung durch Kreistagsbeschlüsse vom 10. Dezember 1993, 6. Mai 1994, 3. November 1995, 13. Dezember 1996, 7. Juni 2002, 8. November 2002 und 23. Februar 2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Betriebssatzung der Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

Die Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (EigBGes), den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises geführt.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung **„Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main- Kinzig-Kreises“**. Sitz der Gesellschaft ist Gelnhausen.

§ 3

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Unterbringung, Betreuung und Beköstigung von jungen und erwachsenen Menschen in den Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises im Rahmen von Erziehung, Erholung und einer sonstigen sinnvollen Freizeitgestaltung sowie die Beteiligung an der EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH in Kassel (AG Kassel, HRB 16422) und der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH in Gelnhausen (AG Hanau, HRB 11054).
- (2) Der Betrieb kann alle den Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Kreisausschuss eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter (nachfolgend **„Betriebsleitung“** genannt).
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die Vertretung des Kreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach § 3 EigBGes.

Nach § 4 EigBGes obliegt ihr insbesondere

- die laufende Betriebsführung,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Führung des Anlagennachweises,
- die Erstellung der Erfolgsübersicht,
- die Erstellung des Jahresberichtes und der Zwischenberichte.

Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen und hat die Entscheidungen der Betriebskommission, des Kreisausschusses und des Kreistages in allen den Eigenbetrieb berührenden Fragen vorzubereiten und die entsprechenden Gremien über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

- (3) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Beamten und Angestellten ab Vergütungsgruppe TVÖD EG 10, wird auf die Betriebsleitung übertragen.
- (4) Einmal jährlich, spätestens bis zum 30. November, teilen die Mitglieder der Betriebsleitung dem Träger die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Vergütungen mit und stimmen deren Veröffentlichung zu. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht nach § 52 HKO i.V.m. § 123a HGO aufzunehmen.

§ 5

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag nimmt die in § 5 EigBGes genannten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
3. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören,
4. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
6. Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 6

Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft gemäß § 6 EigBGes für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
 1. drei Mitglieder des Kreistages, die von ihm für die Dauer ihrer Wahlzeit aus seiner Mitte

gewählt werden,

2. die Landrätin bzw. der Landrat oder ein/eine von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter als Vorsitzender/Vorsitzende,
3. die Finanzdezernentin bzw. der Finanzdezernent,
4. ein weiteres Mitglied des Kreisausschusses,
5. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf Vorschlag des Personalrates von dem Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden,
6. zwei besonders erfahrene Personen aus dem Jugend- und Freizeitbereich, die von dem Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 gewählt werden.

Für den Fall, dass die Landrätin zugleich die Finanzdezernentin bzw. der Landrat zugleich der Finanzdezernent ist, gehört der Betriebskommission neben dem Mitglied des Kreisausschusses nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ein weiteres Mitglied des Kreisausschusses an.

- (2) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger berufen worden sind.
- (3) Die Aufgaben der Betriebskommission ergeben sich aus § 7 EigBGes. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art, die für den Eigenbetrieb von besonderer Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung wird in der Regel angenommen bei Rechtsgeschäften, deren Wert im Einzelfall 50.000,- EUR übersteigt. Das gilt auch dann, wenn das Geschäft im Rahmen des Wirtschaftsplanes grundsätzlich genehmigt worden ist.

Die Betriebskommission entscheidet außerdem über den Verzicht auf Forderungen sowie über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten mit einem Wert von über 5.000,- EUR.

- (4) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Betriebskommission eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises.
- (5) Die Mitglieder der Betriebskommission teilen dem Träger jährlich, spätestens bis zum 30. November, die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder mit und stimmen deren Veröffentlichung zu. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht nach § 52 HKO i.V.m. § 123a HGO aufzunehmen.

§ 7

Vermögen des Eigenbetriebes

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **2.063.000,-** EUR (in Worten: zweimillionendreiundsechzigtausend EUR).
- (2) Zur Belegung des Stammkapitals sind die dem Main-Kinzig-Kreis gehörenden Beteiligungen am Grundkapital der EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH in den Betrieb eingelegt.

§ 8

Kassen und Kreditwirtschaft

Im Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse mit eigenen Geldkonten eingerichtet.

§ 9

Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gemäß §§ 15 bis 18 EigBGes aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- Vermögens- und Stellenplan), die nach § 19 EigBGes durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung.
- (2) Für die Rechnungs- und Buchführungspflichten gilt § 20 EigBGes entsprechend, wobei nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung analog § 238 ff. HGB gearbeitet wird.

§ 10

Rechenschaftslegung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum 30. Juni des folgenden Jahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist gemäß § 13 EigBGes das Kalenderjahr.
- (2) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 25 EigBGes entsprechend.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer mit deren/dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen. Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk der bzw. des durch den Kreistag bestellten Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfers öffentlich bekanntzumachen (§ 27 Abs. 4 EigBGes). Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch den Kreistag zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus dem EigBGes oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 EigBGes vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des HGrG zu berichten.

§ 11

Inkrafttreten

Die Eigenbetriebssatzung tritt zum 01. März 2024 in Kraft.

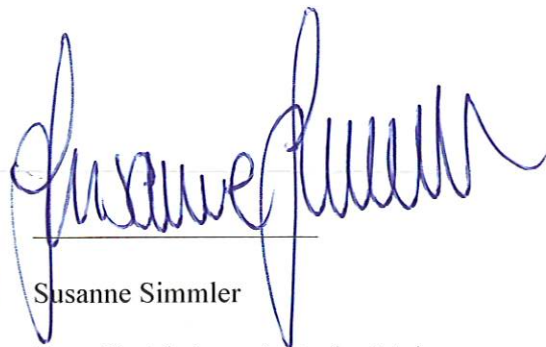
Gelnhausen, den 7/3/2024

Kreisausschuss



Thorsten Stolz

Landrat des Main-Kinzig-Kreises



Susanne Simmler

Erste Kreisbeigeordnete des Main-Kinzig-Kreises